

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 4/07 B

L 5 LW 1/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 8 LW 20/04 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland,
Theodor-Heuss-Straße 1, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

beigeladen:

.....

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 2007 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. Dezember 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat durch Urteil vom 21.12.2006 die Auffassung der Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach die Klägerin als Ehegattin eines Landwirts ab 1.1.2001 bis zur Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens am 9.12.2004 versicherungspflichtig in der Alterssicherung der Landwirte gewesen ist und für diese Zeit Beiträge (nebst Säumniszuschlägen) rückständig sind. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der behauptete Zulassungsgrund (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht so dargelegt ist, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit und der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin formuliert zwar die folgende, von ihr für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltene Frage:

Ist der Beitragsschuldner aufgrund des Umstandes, dass im Zuge der Umstellung von GAL auf ALG in den Jahren 1995 bis 1997 erhebliche Rückstände seitens der Landwirtschaftlichen Alterskasse zu bearbeiten waren und deshalb zum Teil erst sehr spät die Versicherungspflicht gegenüber den Versicherungsnehmern festgestellt wurde, wirklich verpflichtet, sämtliche rückständigen Beiträge noch zu zahlen?
- 6 Sie legt aber nicht ausreichend dar, weshalb diese Frage klärungsbedürftig sein soll. Die Klägerin behauptet zwar, es fehle dazu eine höchstrichterliche Rechtsprechung, zeigt jedoch nicht auf, dass sich - auch ohne ausdrückliche Antwort - aus der vorliegenden Rechtsprechung des



BSG nicht genügend Anhaltspunkte für eine Klärung ergeben. Darüber hinaus wird nicht deutlich, warum das BSG im angestrebten Revisionsverfahren über die aufgeworfene Frage entscheiden müsse, obwohl eine Versicherungspflicht der Klägerin nicht für die Zeit ab 1995, sondern erst ab 2001 festgestellt worden ist. Dabei ist unklar geblieben, inwiefern sich die für die Jahre 1995 bis 1997 behaupteten Umstellungsprobleme auch noch in dem hier streitigen Zeitraum ausgewirkt haben können.

- 7 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

